

Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung

Vom 24. April 1996

Der Sächsische Landtag hat am 28. März 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
aufgehoben ¹

§ 2 **Vollzug der Verordnung über Heizkostenabrechnung**

(1) Das Sächsische Landesamt für Meß- und Eichwesen ist zuständig für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (*Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115).

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5, Abs. 2 der *HeizkostenV*. Soweit es sich um Anlagen handelt, die einem Verfahren nach § 75 *SächsBO* unterliegen, sind die Regierungspräsidien zuständig.

§ 3
aufgehoben ²

§ 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. April 1996

Der Landtagspräsident
Erich Illgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

-
- | | |
|---|--|
| 1 | § 1 aufgehoben durch <i>Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2002</i> (SächsGVBl. S. 168) |
| 2 | § 3 aufgehoben durch <i>Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2002</i> (SächsGVBl. S. 168) |
-

Änderungsvorschriften

Zweites Gesetz des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des Landesrechts

Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 168)

